



**Marktgemeinde
RUDERSDORF**

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 21.03.2024 über die Ausschreibung einer **Lustbarkeitsabgabe**

Gemäß § 1 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40/1969 idgF, im Zusammenhang mit § 17 Abs. 3 Z 1 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

- (1) Für den Bereich der Marktgemeinde Rudersdorf wird eine Lustbarkeitsabgabe nach dem Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl.Nr. 40/1969 idgF, für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel- und Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen ausgeschrieben. Die Höhe der Abgabe beträgt pauschal das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes pro Monat.
- (2) Für das Halten eines Dart- und Billardapparates beträgt die Pauschalabgabe monatlich 29,05 Euro.

§ 2

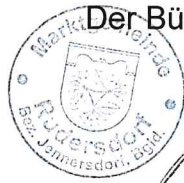
Die Lustbarkeitsabgabe wird bei Abgaben nach § 10 Abs. 2 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 bis zum 15. des Monats für den Vormonat fällig und ist auf Grund einer Lustbarkeitsabgabeerklärung des Unternehmers zu entrichten.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 13 Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 geahndet.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 29.03.2017 des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf betreffend die Ausschreibung einer Lustbarkeitsabgabe außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Manuel Weber

angeschlagen am:

abgenommen am: